

Bebauungsplan Nr. 262

St. Mauritz -
Mondstraße / Erikaweg

3. Änderung

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes	Nachrichtliche Übernahme
Grenze des Bereiches der 3. Änderung	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 262
Art der baulichen Nutzung WR Reines Wohngebiet SO Sondergebiet (Funkhaus)	Hinweise Vorgeschlagene Abgrenzung (Fahrbahn, Grundstücke, Gebäude, Tor)
Maß der baulichen Nutzung 0,3 Grundflächenzahl 0,6 Geschossflächenzahl II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	Bestandsangaben Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze Topografische Umrisslinie Nutzungsgrenze Baum Wohngebäude / öffentliches Gebäude Wirtschaftsgebäude
Bauweise o offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Überbaubare Grundstücksflächen Baugrenze Geschossabgrenzung	
Bauvorschriften FD Flachdach	
Verkehr Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsflächen	
Angpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Umgrenzung von Flächen zur Angpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen St Flächen für Stellplätze	
Rechtsgrundlagen: §§ 1, 2, 3, 8 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) m. W. v. 01.07.2005, in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), § 86 Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2008 (GV NRW. S. 259) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW (GOW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666/SGV NW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.	Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt. Plangrundlage Stand 08/2006
Die Richtigkeit der Plangrundlage wird bescheinigt: Münster: 28.09.2006 Tegtmeyer (L.S.) Dipl.-Ing. Tegtmeyer Lfd. Städt. Vermessungsdirektor Münster: 26.10.2006 Schultheiß (L.S.) Dipl.-Ing. Schultheiß Lfd. Städt. Baudirektor	Für die städtebauliche Planung: Münster: 26.10.2006 Schowe (L.S.) Dipl.-Ing. Schowe Lfd. Städt. Baudirektor
Der Rat der Stadt Münster hat am 27.09.2006 gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufhebung dieser Bebauungsplanänderung gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 17 vom 06.10.2006 bekannt gemacht. Münster: 06.11.2006 Der Oberbürgermeister Im Auftrag Hülk (L.S.)	Diese Bebauungsplanänderung hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 16.10.2006 bis zum 16.11.2006 offengelegen. Münster: 20.11.2006 Der Oberbürgermeister Im Auftrag Hülk (L.S.)
Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GOW durch den Rat der Stadt am 21.02.2007 als Satzung beschlossen worden. Münster: 26.02.2007 Tillmann (L.S.) Oberbürgermeister Schriftführer	Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 7 vom 16.05.2007 in Kraft getreten. Münster: 21.05.2007 Der Oberbürgermeister Im Auftrag Hülk (L.S.)

Gemarkung:	Münster
Flur:	135
Maßstab:	1:500



Bebauungsplan Nr. 262

St. Mauritz -
Mondstraße / Erikaweg

3. Änderung

1. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB für den Bereich der 3. Änderung

- Je Einzelhaus sind gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
- Für die zweigeschossigen Wohngebäude darf eine Gebäudehöhe von 9,00 m nicht überschritten werden.
Bezugspunkt für die Höhenangabe ist die öffentliche. bzw. die private Verkehrsfläche, die zur Erschließung des Bauwerkes dient (§ 16 (2) 41. V. m. § 18 (1) Bau NVO). Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Wohngebäude muss mindestens 0,30 m über der Oberkante der jeweils der Erschließung dienenden Verkehrsfläche liegen (§ 9 (3) BauGB i. V. m. § 18 (1) Bau NVO).
- Im WR-Gebiet sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 12 (6) Bau NVO und § 14 (1) Bau NVO).
- Im SO-Gebiet kann die festgesetzte Geschosszahl ausnahmsweise um ein Vollgeschoss erhöht werden, wenn die GFZ nicht überschritten wird. Hierbei darf nur auf maximal 30 % der als dreigeschossig festgesetzten Fläche die festgesetzte Geschosszahl überschritten werden (§ 16 (6) i. V. m. § 20 BauNVO).
- Im SO-Gebiet sind außerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze nur in der besonders festgesetzten Fläche zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn sie zu den angrenzenden Wohngebieten in einer Mindestbreite von 5 m abgepflanz werden.
- Im SO-Gebiet sind Parkpaletten nur in dem für Stellplatzflächen festgesetzten Bereich zulässig, wenn sie maximal 1,40 m über der Geländeoberfläche errichtet werden.

2. Hinweis

Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist unverzüglich der Stadt Münster / Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Münster anzuzeigen (§ 15 DschG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DschG).

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Löwe